

### **135 Zeugen und Sachverständige**

- (1) Über das Erforderliche hinausgehende Begegnungen von Zeugen, insbesondere von Verletzten, mit dem Angeklagten sollen vermieden, spezielle Warteräume für Zeugen genutzt werden.
- (2) Zeugen und Sachverständige, die für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt werden, sollen nach ihrer Vernehmung entlassen werden.
- (3) <sup>1</sup>Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. <sup>2</sup>In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden.
- (4) Der Staatsanwalt soll durch geeignete Anträge auf eine entsprechende Verfahrensweise hinwirken.